

13. In Anlage 2 (Maßnahmen der Behandlungspflege) werden die Wörter »(zu § 9 Absatz 2 Nummer 4)« durch die Wörter »(zu § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1)« ersetzt.

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Oktober 2023

LUCHA

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Landesfischereiverordnung

Vom 24. Oktober 2023

Auf Grund von § 31 Absatz 2 Satz 2 und § 36 Absatz 2 Nummer 1 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBI. S.466, ber. 1980 S.136), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S.26, 45) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBI. S.252), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GBI. S.50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »acht« durch die Ziffer »12« ersetzt.
2. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

STUTTGART, den 24. Oktober 2023

HAUK

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung

Vom 24. Oktober 2023

Auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Unterseefischereiordnung in der Fassung vom 24. November 1992 (GBI. 1993 S.27), die zuletzt durch Verordnung vom 30. No-

vember 2017 (GBI. S.639) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festsetzung der Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung vom 9. November 1993 (GBI. S.700), die zuletzt durch Artikel 141 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S.1,17) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»3. Sportfischer-Jahreskarte

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Personen ab 16 Jahre | 65 Euro |
| b) Personen unter 16 Jahren | 30 Euro |

4. Sportfischer-Monatskarte

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Personen ab 16 Jahre | 20 Euro |
| b) Personen unter 16 Jahren | 7 Euro.« |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

STUTTGART, den 24. Oktober 2023

HAUK

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Vom 25. Oktober 2023

Auf Grund von § 13a Absatz 3 Satz 2, § 14a Absatz 5, § 33 Absatz 7 Nummern 2 und 4, § 41 Absatz 4 und § 54 Absatz 4 Satz 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBI. S.550), das zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S.1, 4) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 2. April 2015 (GBI. S.202), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Februar 2022 (GBI. S.82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Bei einer erneuten Anzeige des Fütterungsvorhabens und erneuten Vorlage einer Konzeption nach § 4 Absatz 2 Nummer 7 darf die Fütterung von Schwarzwild in Gattern fortgeführt werden, wenn die Fütterungskonzeption ansonsten nicht nach § 33 Absatz 3 Satz 1 JWMG beanstandet wird.«

2. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Die Konzeption ist der obersten Jagdbehörde in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übermitteln.«
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 Buchstabe a) wird das Wort »September« durch das Wort »August« ersetzt.
- bb) Nummer 15 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
- »b) Jungfuchse auch bereits vom 16. April bis 30. Juni sowie Füchse vom 1. Juli bis zum letzten Tag des Februars in Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder 4 JWMG besteht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind, oder in Gebieten, für die ein Fachkonzept oder Fachplan nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 JWMG oder eine von der zuständigen unteren Jagdbehörde genehmigte Managementkonzeption vorliegt, nach der die Bejagung zum Erreichen der Ziele erforderlich ist,«.
- cc) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:
- »25. Rostgans vom 1. September bis 15. Januar,«
- dd) Die bisherigen Nummern 25 bis 36 werden die Nummern 26 bis 37.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort »Nilgans« das Wort », Rostgans« eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Die Jagd auf Jungtiere der Graugans, der Nilgans, der Rostgans und der Kanadagans einschließlich des Eingriffs auf ihre Eier, Nester und Lebensräume ist auch außerhalb der Jagdzeit nach Absatz 1 Nummern 24 bis 27 in Gebieten zulässig, für die eine von der unteren Jagdbehörde nach Maßgabe des Artikels 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, genehmigte Managementkonzeption vorliegt oder in Gebieten, für die ein Fachkonzept oder Fachplan nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 JWMG vorliegt, wonach der Eingriff zum Erreichen der Managementziele erforderlich ist. § 41 Absatz 7 Satz 2 JWMG bleibt unberührt.«
- d) In Absatz 4 wird die Angabe »2 und« gestrichen.
4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg arbeitet gemeinsam mit der Jägerschaft, mit Vertrete-

rinnen und Vertretern der Landwirtschaft sowie der Jagdgenossenschaften und der Gemeinden Empfehlungen zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden. Diese Empfehlungen sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.«

5. In § 13 Absatz 1 wird das Wort »schriftlich« durch die Wörter »in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches« ersetzt.
6. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort »Polizeivollzugsdienstes« die Wörter »durch die Stadtjägerin oder den Stadtjäger« eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- »Sobald die Jagd mit Schusswaffen beendet ist, erfolgt eine weitere Benachrichtigung an das Führungs- und Lagezentrum durch die Stadtjägerin oder den Stadtjäger.«
- c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter »Benachrichtigung kann« durch die Wörter »Benachrichtigungen können« ersetzt.
7. In § 21 Absatz 2 werden nach dem Wort »Daten« die Wörter »einschließlich die Inhalte der Streckenmeldungen« eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:
1. Artikel 2 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. Februar 2018 (GBI. S. 62).
2. Artikel 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 22. Januar 2019 (GBI. S. 32).
3. Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 29. Januar 2020 (GBI. S. 23).
4. Artikel 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 8. Februar 2022 (GBI. S. 82).

STUTTGART, den 25. Oktober 2023

HAUK